



RAUCH FANG KEHRER FIBEL

Stand Jänner 2013



Impressum

Eigentümer und Herausgeber:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,
1060 Wien, Windmühlgasse 28, Tel.: 01/58 883

Landesinnung der NÖ Rauchfangkehrer
3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1, Tel.: 02742 / 851 19121

Hersteller: Eigenvervielfältigung

Die Autoren der Broschüre:
Ing. Helmut Schafrath (Konsumentenberatung der AKNÖ)
Ing. Werner Krisch (Konsumentenberatung der AKNÖ)
BIM Peter Engelbrechtsmüller (Landesinnung Rauchfangkehrer NÖ)

Stand: Jänner 2013

Diese Broschüre ist mit den gesetzlichen Mitgliedsbeiträgen der
NÖ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den Kammerbeiträgen der
NÖ Rauchfangkehrer finanziert worden.



Informierte Kunden haben es besser,

weil sie sich besser auskennen. Die Landesinnung der Rauchfangkehrer für NÖ und die Arbeiterkammer Niederösterreich verfolgen gemeinsam mit dieser Rauchfangkehrerfibel ein lobenswertes Ziel:

Nämlich durch ausführliche und leicht verständliche Informationen allfällige Fragen auf Konsumentenseite gar nicht erst aufkommen zu lassen. Ob Gebühren oder technische Fragen, alles Wissenswerte „rund um den Rauchfangkehrer“ ist in der Fibel zusammengefasst.

KommRat Sonja Zwanzl
Präsidentin WKNÖ

Peter Engelbrechtsmüller
Landesinnungsmeister
NÖ Rauchfangkehrer

Dr. Franz Wiedersich
Direktor WKNÖ



Wie oft muss ich kehren lassen? Was kostet mich das? Kann ich zu einem anderen Rauchfangkehrer wechseln? Wenn man einen Kamin in der Wohnung oder im Haus hat, beschäftigen einen diese - und noch mehr Fragen unweigerlich. Die Antworten darauf finden Sie in der vorliegenden Broschüre, die auch auf die Änderungen zur feuerpolizeilichen Beschau (seit 1. Jänner 2011 gültig) eingeht.

Ab 1. Jänner 2011 ist der Rauchfangkehrermeister für die feuerpolizeiliche Beschau zuständig. Davor waren die Gemeinden verantwortlich und haben die Kosten dafür übernommen. Jetzt verrechnet der Rauchfangkehrermeister direkt mit den KundenInnen, so werden die Gemeinden administrativ und finanziell entlastet.

Aufgrund dieser Änderung wurde auch die Höchsttarifverordnung für das Gewerbe der Rauchfangkehrer adaptiert. Mit einem Pauschalbetrag sind alle Leistungen, wie Vorankündigung, An- und Abfahrt, Überprüfung vor Ort, Niederschrift, etc., abgegolten. Die feuerpolizeiliche Beschau muss bei Wohngebäuden alle zehn Jahre erfolgen.

Es ist uns ein großes Anliegen, Sie gut zu informieren.

Hermann Haneder
Präsident AKNÖ

Mag. Helmut Guth
Direktor AKNÖ

Begriffsbestimmungen	7
Erklärung zur Gebührenberechnung	10
Gebührentabelle 2013	13
Berechnungsbeispiele	14
Kehrperioden für Fänge bis 400 KW Nennleistung	17
Strafbestimmungen	19
Nochmals das Wichtigste	20
Rauchfangkehrerwechsel	22
Kehrstellenneuaufnahmeblatt	23
Kehrgebührenberechnungsblatt	24
Informationen zur periodischen Feuerstättenüberprüfung	25
Feuerbeschau	26
Kontakte	28

Begriffsbestimmungen

Abgasfang

Dient zur Ableitung der Abgase von gasförmigen Brennstoffen (z.B. Erdgas).

Rauchfang

Dient zur Ableitung der Rauchgase von flüssigen (Heizöle) und festen Brennstoffen (Holz, Kohle, Koks, Pellets etc.).

Sonderfang

Dient zur gleichzeitigen Ableitung von Rauch- und Abgasen. Als Sonderfang ist ein Fang nur dann einzustufen, wenn zum Beispiel ein Gas-Zentralheizkessel und ein Festbrennstoff-Zentralheizkessel jederzeit nebeneinander betrieben werden können und die Rauch- und Abgase im gleichen Fang abgeführt werden.

Notrauchfang

Dient zur Ableitung von Rauch- oder Abgasen von Feuerstätten, die nur bei Ausfall der Hauptheizung im Notfall benutzt werden.

Luft- und Dunstleitungen

Küchen- Dunstabzugsfang bzw. Dunstleitungen bis über Dach, Raumbelüftungs- und -entlüftungsleitungen über Dach (siehe weiters bei Kapitel Kehrverpflichtungen).

Luft- Abgasfang- System

Abgasanlage mit ineinander oder nebeneinander angeordnetem Schacht für raumluftunabhängige Feuerstätten für gasförmige, flüssige oder feste Brennstoffe. Die Verbrennungsluft wird über den Luftschacht- oder Ringspalt von der Mündung zur Feuerstätte zugeführt und deren Abgase über den Abgasschacht oder Fang über Dach ins Freie abgeleitet.

Fest verlegte Verbindungsstücke

Z.B. gemauerte Poterien, gemauerte Rauch- und Abgaskanäle, nicht demontierbare Rohre zwischen Feuerstätte und Fang bzw. verschweißte, gebridete, gemuffte oder verschraubte Verbindungsrohre.

Wichtig

Sind die Rauch- oder Abgasrohre nur zusammengesteckt, fallen sie nicht unter die Kehrverpflichtung durch den Rauchfangkehrer! Jedoch sind lösbare Verbindungsstücke von Einzelfeuerstätten, so wie von Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 11 kW einmal jährlich auf freien Querschnitt zu überprüfen, wenn technische Einbauten (z. B. Abgasklappen) vorhanden sind.

Gesamt-Nennwärmeleistung

Laut Geräte-Typenschild.

Einzelraumheizung

Z.B.: Küchenherd, Küchenbeistellherd, Dauerbrandofen, Kachelofen zur Beheizung nur eines Raumes!

Mehrraumfeuerstätte

Z.B.: Kachelöfen, dessen Strahlungsflächen die Wärme in mehrere Räume abstrahlen.

Warmwasserbereitungsanlage

Z.B.: Kamingebundene Gas-Durchlauferhitzer, Öl-betriebener Badezimmerofen.

Prozesswärmeerzeuger

Feuerstätten die nur anlassbezogen und zeitlich begrenzte Prozesswärme für den Eigenbedarf erzeugen (z.B.: Destillierapparat, Räucheranlagen).

Landwirtschaftlich genutzte Feuerstätte

Z. B. Futterdämpfer.

Sommerhaus

Bewohnung nur in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September.

Wochenendhaus

Bewohnung hauptsächlich nur an Wochenenden und höchstens eine Woche durchgehend beheizt. Werden diese Objekte jedoch mit einer Zentral- oder Etagenheizung ständig temperiert (als Frostschutz in der Zeit der Nichtbewohnung), so gelten für dieses Haus die gleichen Bestimmungen wie für dauernd bewohnte Objekte.

Kehrperiodenverordnung

Verordnung der NÖ Landesregierung, die angibt, in welchen Zeitabständen Fänge und Verbindungsstücke zu reinigen und/oder zu überprüfen sind. Grundlagen für die Kehrhäufigkeit sind die Art des verwendeten Brennstoffes, der Zeitraum der Benützung des Fanges und die Art der Feuerstätte.

Kehrtermin

Dieser muss der Rauchfangkehrer dem Eigentümer der Baulichkeit, und über Verlangen auch dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten, spätestens zwei Wochen vorher bekanntgeben (NÖ Feuerwehrgesetz, § 14 (4)). Kann die Überprüfung oder Kehrung zum vorgegebenen Termin nicht vorgenommen werden, ist sie zu einem gemeinsam mit dem Eigentümer zu vereinbarenden Termin nachholen zu lassen.

Kehrbuch oder Hausliste

Für jede Baulichkeit hat der Rauchfangkehrer einen Vermerk zu führen, worin die Reinigungen, Überprüfungen und Anzeigen über Nicht- und Wiederbenützung von Rauchfängen einzutragen sind. Der Eigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte der Baulichkeit hat die erfolgte gesetzlich vorgeschriebene Reinigung oder Überprüfung durch seine Unterschrift zu bestätigen. Demnach sind nur jene Kehrungen und Überprüfungen zu bezahlen, die tatsächlich durchgeführt und bestätigt wurden.

Kehrverpflichtung

Die Reinigung von benützten Rauch- und Abgasfängen, Luft-, Dunstfänge und -leitungen sowie fest verlegte Verbindungsstücke hat durch den zuständigen Rauchfangkehrermeister zu erfolgen.

Wichtig

Luft- und Dunstleitungen müssen jedoch nur dann durch den Rauchfangkehrer gereinigt werden, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die mehr als drei Geschoße (Haupt- und Nebengeschoße) aufweisen und die keine Ein- oder Zweifamilienhäuser oder Reihenhäuser sind.

Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten müssen die gesetzlichen Reinigungen und/oder Überprüfungen am **angekündigten** Kehrtermin durch den Rauchfangkehrer ungehindert vornehmen lassen (NÖ Feuerwehrgesetz, § 13 (3) und (4)).

Ortsklassen

Ortsklasse A - Gebiete mit geschlossenem Ortsbereich (von Ortstafel zu Ortstafel plus 100m außerhalb der Ortstafeln samt dazugehörigen Nebenstraßen) mit mindestens 30 ständig bewohnten Baulichkeiten mit Kehrobjekten, deren dazugehörige Grundparzellen nicht mehr als 100m voneinander entfernt sind.

Ortsklasse B - Ortsklasse B ist für jene Häuser anzuwenden, die außerhalb der Zone A liegen und nicht in den Bereich der Ortsklasse C fallen.

Ortsklasse C - Die Gebiete, die in die Ortsklasse C eingestuft werden, sind im NÖ Landesgesetzblatt Nr. 7000 / 50 - (in der jeweils gültigen Fassung) detailliert angeführt.

Kehrstellenneuaufnahmeblatt

Ist vom Rauchfangkehrer zu erstellen und dem Eigentümer des Kehrobjektes in einfacher Ausfertigung auszuhändigen. Dieses Aufnahmeblatt bildet die Grundlage für die Berechnung der Kehrgebühren. Sämtliche Kriterien werden in dieses Blatt eingetragen und müssen, unter der Voraussetzung, dass die Kriterien den Tatsachen entsprechen, vom Eigentümer unterschrieben werden.

Kehrgebühren-Berechnungsblatt

Dieses Gebührenberechnungsblatt ist jederzeit über Verlangen des Kehrstelleneigentümers vom Rauchfangkehrer in einfacher Ausfertigung auszuhändigen.

Schlichtungsstelle

Zur Klärung von Streitigkeiten, welche sich aus der Tarifverordnung ergeben, kann diese Stelle sowohl vom Konsumenten als auch vom Rauchfangkehrer angerufen werden. Sie hat ihren Sitz beim Amt der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Abt.: WST 1, und besteht aus einem Mitglied und einem Ersatzmitglied der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich sowie einem Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung.

Kehr-, Überprüfungsgebühr

Der Landesgesetzgeber hat zum Schutz der Verpflichteten (Kehrstelleneigentümer und Nutzungsberechtigte) durch Verordnung die Höchstarife für die zu erbringenden Kehr- und Überprüfungsleistungen fest zu legen. Diese Beträge dürfen nicht überschritten werden, wobei die Vereinbarung eines Pauschalsatzes in Rechnung gestellt werden kann. Dieser Betrag muss jedoch zwischen dem Rauchfangkehrer und dem Zahlungspflichtigen vereinbart werden und darf außerdem nicht höher sein als die Summe der Gebühren für die gesetzlich vorgeschriebenen Kehrungen. Wie die Jahreskehrgebühr berechnet wird, beschreiben die nachfolgenden Kapitel.

Abmeldung von nicht benützten Fängen

(NÖ Feuerweggesetz, § 14, (3)). Kehrgegenstände, die länger als ein Jahr unbenutzt sind, unterliegen nicht der Reinigungspflicht. Die Nichtbenutzung ist dem Rauchfangkehrer **schriftlich** anzuzeigen. Dies bedeutet, dass Sie dem Rauchfangkehrer, und zwecks Absicherung auch der zuständigen Gemeinde, einen entsprechenden eingeschriebenen Brief zusenden, wobei Sie sich einen Durchschlag samt der Einschreibebestätigung aufbewahren sollten.

Diese Kehrgegenstände sind jedoch vor der Wiederbenutzung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, womit nicht unerhebliche Kosten verbunden sind. Daher sollten Sie sich vor der Abmeldung überlegen, ob Sie den Fang voraussichtlich jahrelang nicht benutzen werden oder nur vielleicht zwei, drei Jahre. Unter Umständen kann die laufende Überprüfung nämlich kostengünstiger sein als eine relativ kurzfristige Abmeldung samt Funktionsfähigkeitsprüfung. Viele Konsumenten werden außerdem von Auskünften zweifellos unkompetenter Personen dahingehend verunsichert, dass ihnen erklärt wird, abgemeldete Kamine müssten entweder mit Sand befüllt, ausbetoniert oder sogar mit Stahlblechplatten abgeschlossen werden. Grundsätzlich genügt es, die Rauch- oder Abgasfanganschlussstelle mit einer Mauerkapsel zu verschließen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Wichtig

Ein Fang gilt als benutzt, wenn eine Feuerstätte betriebsbereit angeschlossen ist und unterliegt daher der Kehr- und Reinigungspflicht durch den Rauchfangkehrer. Sollten Sie die Feuerstätte nicht mehr benutzen, verschließen Sie die Rauch- oder Abgasfanganschlussstelle mit einer Mauerkapsel.

Wärmepumpe/Solarheizung

Eine Reduzierung der Kehrhäufigkeit auf fallweise oder geringfügige Benutzung (bei festen Brennstoffen ausgenommen Pellets) kann berücksichtigt werden, wenn solche Anlagen auch für Heizzwecke betrieben werden, wobei diese Alternativ-Einrichtungen für mind. 30% der Gesamtheizlast für das Gebäude ausgelegt sein müssen. Eine schriftliche Bestätigung darüber (z.B. Installateur, oder Anlagenerrichter), ist erforderlich!

Erklärung zur Gebührenberechnung

Die Jahreskehrgebühr setzt sich aus der oder den Jahresgrund- und den Arbeitsgebühren zusammen. Die Jahresgrundgebühr ist eine Gebühr für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres und wird je benützten Fang in Rechnung gestellt.

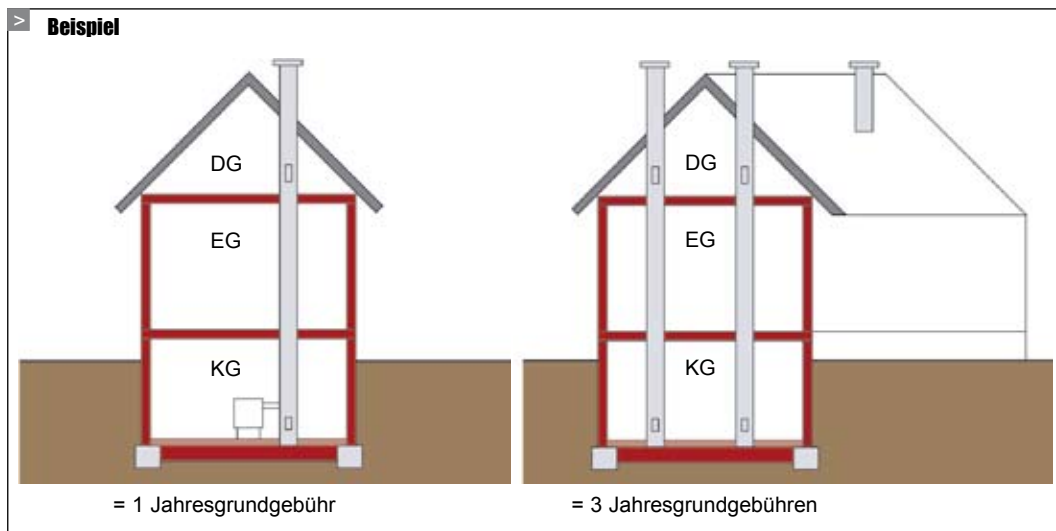
Die maßgebenden Jahresgrundgebühren richten sich nach der Art der Feuerstätte bzw. nach der/ den Nennleistung(en) bzw. nach der jeweiligen Ortsklasse (A, B oder C).

Jahresgrundgebühr

Die Jahresgrundgebühr wird für den Zeitraum eines Kalenderjahres als Entgelt für folgende Leistungen verrechnet:

- Datenaufnahme und Verwaltung von Fang, Feuerstätte und Anlage
- Evidenzhaltung von Befunden und Gutachten
- Erstfeststellung von Mängeln
- Terminplanung und Koordinierung der Arbeiten
- Erstellung von Kehrtafeln
- Erstberatung bei Neu-, Um- und Zubauten
- Betreuung im Notfall
- Unproduktive Arbeits- und Wegzeit
- Arbeitskontrolle

Eine Jahresgrundgebühr wird für jeden benützten Rauch- oder Abgasfang bzw. Lüftungs- und Sonderfang in Rechnung gestellt.



Wenn Kehrarbeiten zum **vorgegebenen** (= mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugebenden) Kehrtermin aus Verschulden des Konsumenten nicht vorgenommen werden können, kann als Zeitersatz 30 % der Jahresgrundgebühr sowie das amtliche Kilometergeld in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich zum 30%igen Grundgebührenanteil kann der Rauchfangkehrer für die Nachholkehrung einen Zuschlag von 50%, 100% oder 150% (je nach dem gewünschten Kehrzeitpunkt) in Rechnung stellen.

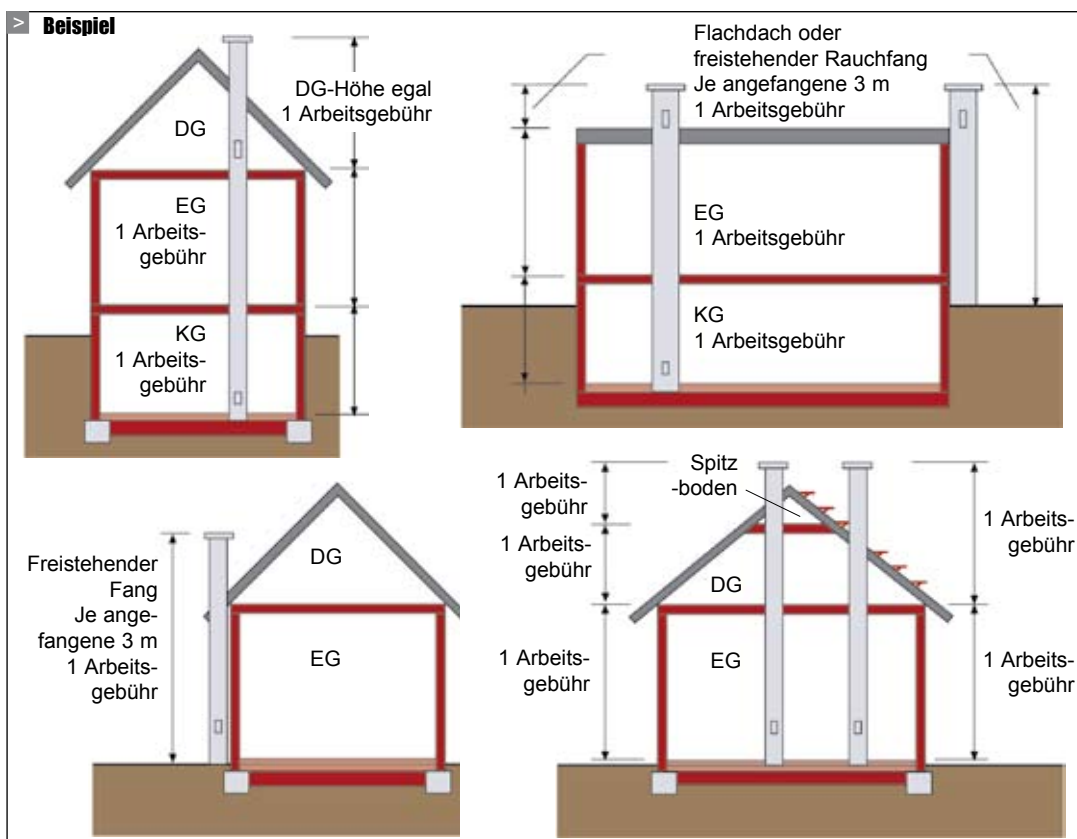
Arbeitsgebühr

- Die Arbeitsgebühr beinhaltet das Entgelt für das Überprüfen, Kehren und Reinigen von Fängen und die jährlich einmalige Entleerung der Fangsohle in ein vom Kunden bereitzustellendes Gefäß; weiters die Kontrolle der benützten Fänge auf den baulichen Zustand, auf Versottungs- und Verwässerungserscheinungen sowie auf Verpechungen.
- Muss der Rauchfangkehrer die Ablagerungen aus der Fangsohle nicht nur herausräumen sondern auch wegtragen (zum nächsten Mülleimer), so kann er dafür 3,09 Euro ohne Mehrwertsteuer pro Fangsohle verrechnen.
- Die Arbeitsgebühr wird je Kehrung und für jedes Geschoß verrechnet, das der zu reinigende Fang durchläuft.
- Keller, Zwischengeschosse, Mansarden und Dachböden und Spitzböden gelten jeweils als ein Geschoß.
- Bei freistehenden Fängen und bei Fängen auf Flachdächern gelten jeweils angefangene 3 m als ein Geschoß.

Zuschläge

Ihr Rauchfangkehrer darf pro Fang außerdem noch einen Zuschlag in der Höhe einer Arbeitsgebühr verrechnen, wenn zumindest eine oder mehrere der nachfolgenden Kriterien zutreffen:

- Wenn der Fang aus bautechnischen Gründen von unten (Fangsohle) oder ohne gesicherten Aufgang von der Dachfläche aus gekehrt werden muss.
- Wenn die Kehrung in vorgenannter Form vom Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten ausdrücklich verlangt wird.
- Wenn die Höhe des Rauchfanges vom Dachbodenfußboden bis zur Dachhaut im Bereich des Putztürchens weniger als 1,30 m beträgt.
- Wenn die Kehrung in Wohnungen durchgeführt werden muss.
- Wenn die zu reinigenden Fänge abnormen Querschnitt besitzen (Seitenverhältnis größer als 1 zu 1,5 = z.B.: 14 x 22 cm Kamininnenquerschnitt).
- Wenn der Rauchfangkehrer selbst am angesagten Kehrtag eine Leiter holen und wieder zurückstellen muss.



Gebühren ab 1. Jänner 2012

➤ ACHTUNG!	ORTSKLASSE A		ORTSKLASSE B		ORTSKLASSE C	
	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr
Ohne Mehrwertsteuer						
Einzelraumheizungen ausgenommen Wirtschaftsherde	17,88	1,60	21,48	1,60	23,64	1,60
Zentralheizungen, Warmwasser- bereiter und Mehrraumfeuer- stätten, landwirtschaftl. oder gewerbl. gen. Feuer- stätten und Selchen bis einschließlich 50 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	22,18	3,12	26,04	3,12	28,00	3,12
Feuerstätten von über 50 bis einschließlich 120 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	22,18	4,32	26,04	4,32	28,00	4,32
Feuerstätten von über 120 bis einschließlich 300 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	36,00	7,05	40,03	7,05	49,00	7,05
Sonderfang: gemischt belegter Fang	22,18	3,12	26,04	3,12	28,00	3,12
Luft- Abgasfang-Systeme	22,18	5,94	26,04	5,94	28,00	5,94
Luft- und Dunstfänge	22,76	3,12	26,68	3,12	28,70	3,12
Fänge in Sommerhäusern	17,88	2,30	21,48	2,30	23,64	2,30
Fänge in Wochenend- häusern oder in Gebäuden in denen sich zu HEIZ- ZWECKEN zusätzlich Alternativheizanlagen*, Waschkesseln, Zusatz- herde oder offene Kamine befinden	17,88	2,30	21,48	2,30	23,64	2,30
Verbindungsstück (Rauchrohr ZH, Poterie), je angefangene Viertelstunde	pro Verbindungsstück		10,88			
Entleeren/Reinigen der Fangsohle, ausgenommen die einmalige Entleerung		pro Fang		2,99		
Steht ein Kehrobjekt im Eigentum zweier oder mehrerer Personen und werden von diesen gesonderte Abrechnungen beantragt, so sind für jede zusätzliche Rechnung zu entrichten.		pro Rechnung		2,11		

* Wärmepumpen,
Solarheizungen,
Elektroheizungen
oder fest eingebaute
Heizungen unter
Ausnutzung der
Erdwärme, nicht
gewerblich genutzte
Räucherammern.
Alle Werte in Euro

Bei schließbaren Rauchfängen (ab 2.000 cm²) Zuschlag von 50% auf die Grund- und Arbeitsgebühr.

Gebühren ab 1. Jänner 2013

➤ ACHTUNG!	ORTSKLASSE A		ORTSKLASSE B		ORTSKLASSE C	
	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr	Grund- gebühr	Arbeits- gebühr
Ohne Mehrwertsteuer						
Einzelraumheizungen ausgenommen Wirtschaftsherde	18,50	1,66	22,22	1,66	24,45	1,66
Zentralheizungen, Warmwasserbereiter und Mehrraumfeuerstätten, landwirtschaftl. oder gewerbl. gen. Feuerstätten und Selchen bis einschließlich 50 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	22,94	3,23	26,94	3,23	28,96	3,23
Feuerstätten von über 50 bis einschließlich 120 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	22,94	4,47	26,94	4,47	28,96	4,47
Feuerstätten von über 120 bis einschließlich 300 kW Gesamt-Nenn-Wärmeleistung	37,24	7,29	41,41	7,29	50,69	7,29
Sonderfang: gemischt belegter Fang	22,94	3,23	26,94	3,23	28,96	3,23
Luft- Abgasfang-Systeme	22,94	6,14	26,94	6,14	28,96	6,14
Luft- und Dunstfänge	23,54	3,23	27,60	3,23	29,69	3,23
Fänge in Sommerhäusern	18,50	2,38	22,22	2,38	24,45	2,38
Fänge in Wochenendhäusern oder in Gebäuden in denen sich zu HEIZ-ZWECKEN zusätzlich Alternativheizanlagen*, Waschkesseln, Zusatzherde oder offene Kamine befinden	18,50	2,38	22,22	2,38	24,45	2,38
Verbindungsstück (Rauchrohr ZH, Poterie), je angefangene Viertelstunde	pro Verbindungsstück		11,25			
Entleeren/Reinigen der Fangsohle, ausgenommen die einmalige Entleerung			pro Fang		3,09	
Steht ein Kehrobjekt im Eigentum zweier oder mehrerer Personen und werden von diesen gesonderte Abrechnungen beantragt, so sind für jede zusätzliche Rechnung zu entrichten.			pro Rechnung		2,18	

* Wärmepumpen, Solarheizungen, Elektroheizungen oder fest eingebaute Heizungen unter Ausnutzung der Erdwärme, nicht gewerblich genutzte Räucherammern.

Alle Werte in Euro

Bei schließbaren Rauchfängen (ab 2.000 cm²) Zuschlag von 50% auf die Grund- und Arbeitsgebühr.

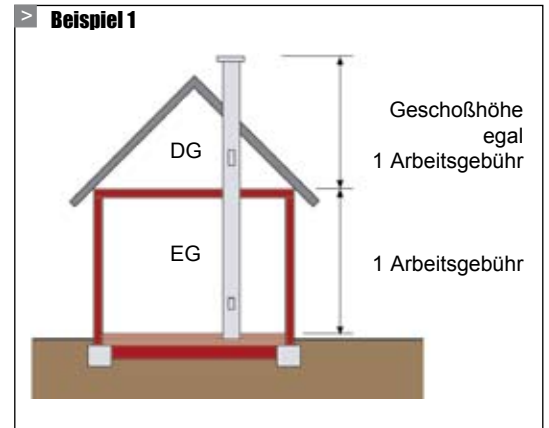
Berechnungsbeispiele

Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2013

Angaben: Ortsklasse A

Einzelraumheizung (Baujahr>1998); der Fang beginnt im Erdgeschoß; Kehrung erfolgt vom Dachboden; kein Zuschlag; 5 Kehrungen im Jahr (ganzjährige Nutzung)

	Euro
Jahresgrundgebühr	18,50
Arbeitsgebühr: 2 x 1,66 Euro x 5 Kehrungen	16,60
Summe	35,10
zuzüglich 20 % MWSt	7,02
Jahreskehrgebühr	42,12

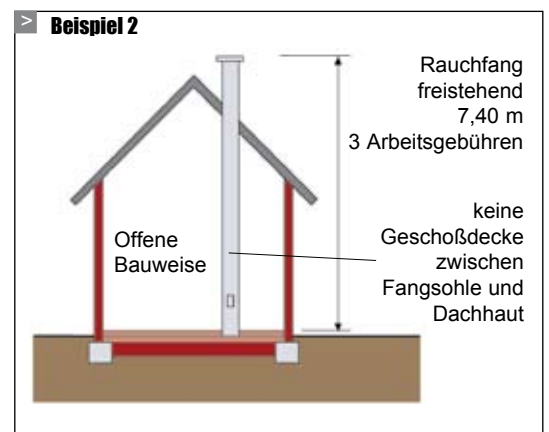


Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2013

Angaben: Ortsklasse A

Kaminofen als Zusatzheizung; Freistehender Fang, 7,40 m, 3 Arbeitsgebühren; Zuschlag Kehrung von unten; 3 Kehrungen im Jahr. Feste Brennstoffe.

	Euro
Jahresgrundgebühr	18,50
Arbeitsgebühr: 4 x 2,38 Euro x 3 Kehrungen	28,56
Summe	47,06
zuzüglich 20 % MWSt	9,41
Jahreskehrgebühr	56,47



Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2013

Angaben: Ortsklasse A

Fang 1

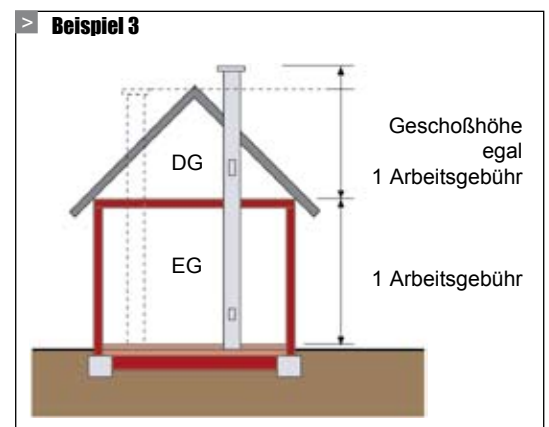
Zentralheizung mit 24 kW Nennwärmeleistung; Fang durchläuft EG, DG; kein Zuschlag; Brennstoff = Gas.

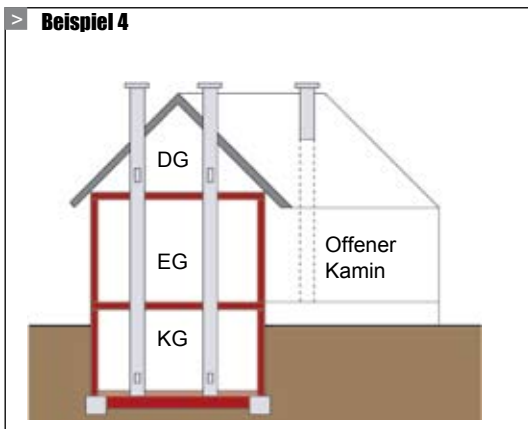
Fang 2

Kachelofen mit 7 kW Nennwärmeleistung als Einzelraumheizung; Fang durchläuft EG, DG; kein Zuschlag.

Kachelofen wird „in geringfügigem Umfang“ genutzt.

	Euro
Jahresgrundgebühr Fang 1	22,94
Jahresgrundgebühr Fang 2	18,50
Arbeitsgebühr Fang 1: 2 x 3,23 Euro x 1 Kehrung	6,46
Arbeitsgebühr Fang 2: 2 x 2,38 Euro x 3 Kehrungen	14,28
Summe	62,18
zuzüglich 20 % MWSt	12,44
Jahreskehrgebühr	74,62





Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2013

Angaben: Ortsklasse A

Fang 1

Zentralheizung mit 45 kW Nennwärmeleistung;
Fang durchläuft KG, EG, DG;
kein Zuschlag; Brennstoff = Gas.

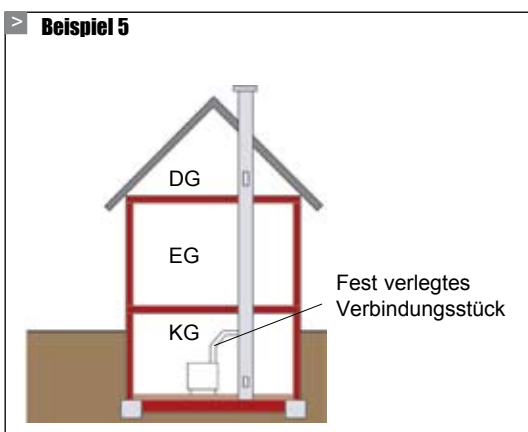
Fang 2

Kachelofen als Mehrraumofen in geringem Umfang genutzt;
Fang durchläuft KG, EG, DG; kein Zuschlag.

Fang 3

Offener Kamin in geringem Umfang genützt; Fang durchläuft EG, DG;
Zuschlag - Kehrung von unten

	Euro
Jahresgrundgebühr Fang 1	22,94
Jahresgrundgebühr Fang 2	22,94
Jahresgrundgebühr Fang 3	18,50
Arbeitsgebühr Fang 1: 3 x 3,23 Euro x 1 Kehrung	9,69
Arbeitsgebühr Fang 2: 3 x 3,23 Euro x 3 Kehrungen	29,07
Arbeitsgebühr Fang 3: 3 x 2,38 Euro x 3 Kehrungen	21,42
Summe	124,56
zuzüglich 20 % MWSt	24,91
Jahreskehrgebühr	149,47



Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2013

Angaben: Ortsklasse C

Zentralheizung mit 33 kW Nennwärmeleistung; 1,2 m fest verlegtes Verbindungsstück; der Fang durchläuft KG, EG, DG;
kein Zuschlag - 6 Kehrungen im Jahr. Feste Brennstoffe.
Ganzjährig genützt, Baujahr < 1998

	Euro
Jahresgrundgebühr	28,96
Arbeitsgebühr: 3 x 3,23 Euro x 6 Kehrungen	58,14
Verbindungsstück: 1 x 11,25 Euro x 1 Kehrung	11,25
Summe	98,35
zuzüglich 20 % MWSt	19,67
Jahreskehrgebühr	118,02

Anmerkung zum Verbindungsstück:

Für die Reinigung und/oder Überprüfung von fest verlegten Verbindungsstücken wird der Tarifansatz laut § 2 (1) (11,25 Euro ohne MWSt.) in Rechnung gestellt. Diese Verbindungsstücke sind mindestens einmal jährlich durch den Rauchfangkehrer zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen.

Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2013

Angaben: Ortsklasse B

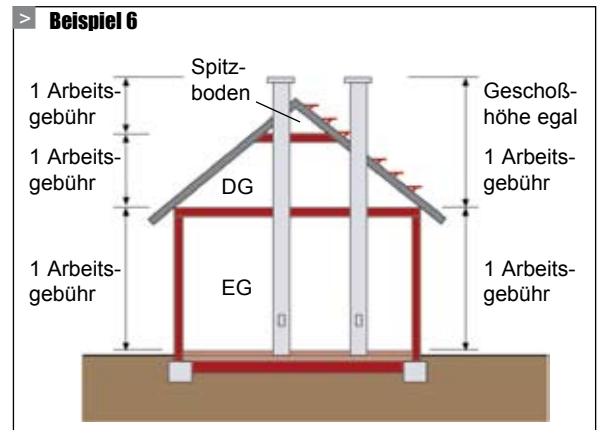
Fang 1

Küchenherd mit Warmwasseraufbereitung;
Fang durchläuft EG, DG, Spitzboden; Zuschlag - Kehrung von unten; 6 Kehringen im Jahr. Feste Brennstoffe. Ganzjährig genützt.

Fang 2

Kachelofen als Mehrraumofen; Fang durchläuft EG, DG;
Zuschlag - Kehrung von unten;
5 Kehringen im Jahr. Fest Brennstoffe. Kachelofen wird zwischen 1. September und 31. Mai genützt.

	Euro
Jahresgrundgebühr Fang 1	26,94
Jahresgrundgebühr Fang 2	26,94
Arbeitsgebühr Fang 1: 4 x 3,23 Euro x 6 Kehringen	77,52
Arbeitsgebühr Fang 2: 3 x 3,23 Euro x 5 Kehringen	48,45
Summe	179,85
zuzüglich 20 % MWSt	35,97
Jahreskehrgebühr	215,82

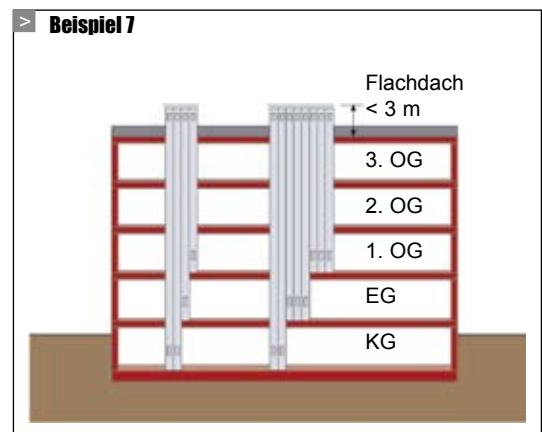


Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2013

Angaben: Ortsklasse A

Mehrfamilienhaus mit Fernwärmeversorgung;
nur Raumentlüftungen;
Lüftung 1 bis 4 = 6 Geschosse
Lüftung 5 bis 8 = 5 Geschosse
Lüftung 9 bis 12 = 4 Geschosse
Die Reinigung erfolgt vom Flachdach.

	Euro
Jahresgrundgebühr 12 x 23,54 Euro	282,48
Arbeitsgebühr Lüftung 1 - 4; 4 x 6 x 3,23 Euro	77,52
Arbeitsgebühr Lüftung 5 - 8; 4 x 5 x 3,23 Euro	64,60
Arbeitsgebühr Lüftung 9 - 10; 4 x 4 x 3,23 Euro	51,68
Summe	476,28
zuzüglich 20 % MWSt	95,26
Jahreskehrgebühr	571,54



Berechnung lt. Tarif vom 1.1.2013

Angaben: Ortsklasse A

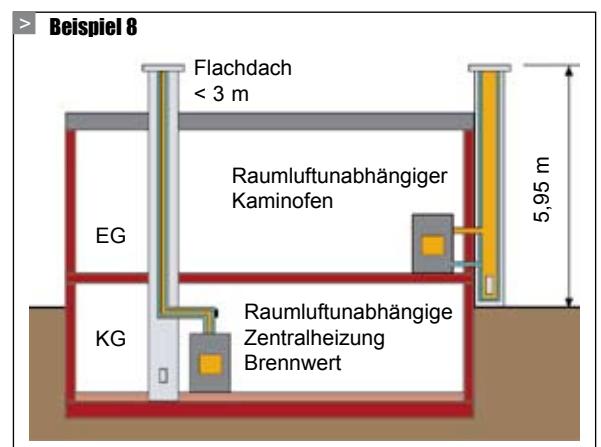
Fang 1

Luft-Abgasfang-System; Zentralheizung (Brennwert) 12 kW Nennleistung; Fang durchläuft KG, EG, FD < 3 Meter; Zuschlag: Überprüfung/Kehrung von unten; 1 Kehrung/Überprüfung im Jahr; Brennstoff = Heizöl EL

Fang 2

Luft-Abgasfang-System; Kaminofen als Zusatzheizung; freistehender Fang (5,95 m), 2 Arbeitsgebühren; Zuschlag: Überprüfung/Kehrung von unten; 3 Kehrung/Überprüfung im Jahr; Brennstoff = Pellets

	Euro
Jahresgrundgebühr Fang 1	22,94
Jahresgrundgebühr Fang 2	22,94
Arbeitsgebühr Fang 1: 4 x 6,14 Euro x 1 Kehrung	24,56
Arbeitsgebühr Fang 2: 3 x 6,14 Euro x 3 Kehringen	55,26
Summe	125,70
zuzüglich 20 % MWSt	25,14
Jahreskehrgebühr	150,84



Kehrperioden für Fänge bis 400 KW Nennleistung

Fänge von Feuerstätten sind gemäß nachstehender Tabelle zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen:

Brennstoff	Art der Feuerstätte	Anzahl der Überprüfungen bzw. Reinigungen pro Jahr
Gas	Feuerstätten	1
Heizöl extra leicht	Feuerstätten mit Brennwertechnik	1
	Feuerstätten mit Zerstäubungsbrenner ab Baujahr 1998**	2
	übrige Feuerstätten mit Zerstäubungsbrenner	3*
	Feuerstätten mit Verdampfungsbrenner	3
Heizöl leicht	Feuerstätten	5
Feste Brennstoffe (ausgenommen Pellets)	Feuerstätten ab Baujahr 1998**	5*
	übrige Feuerstätten	6*
Pellets	Feuerstätten	3

* werden diese Feuerstätten nur **zwischen 1. September und 31. Mai** benützt, so reduziert sich die Anzahl um eine Überprüfung bzw. Reinigung.

** gilt auch für **ältere Feuerstätten**, welche die Anforderungen der §§ 176 bis 184 NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7-1, erfüllen.

Werden an Fänge Feuerstätten angeschlossen, für die nach der vorstehenden Tabelle eine unterschiedliche Anzahl von Überprüfungen bzw. Reinigungen festgelegt ist, gilt die höhere Anzahl (z.B. Einmündung von gasförmigen und festen Brennstoffen = gemischt belegter Fang)

Ausnahmen

Folgende Fänge von Feuerstätten sind **einmal jährlich** zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen:

- In Gebäuden, die nur zwischen 1. Mai und 30. September bewohnt werden (Sommerhaus).
- Von Feuerstätten, welche nur für den Ausfall der Hauptheizung zur Nutzung bereitstehen und nur im Notfall verwendet werden.
- Von Feuerstätten, die nur anlassbezogen und zeitlich begrenzt Prozesswärme für den Eigenbedarf erzeugen (z.B. Destillieranlagen, Räucheranlagen).

Folgende Fänge von Feuerstätten mit festen Brennstoffen sind **dreimal jährlich** zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen:

- Von Feuerstätten, welche zusätzlich zu einem anderen, die Wohneinheit oder Betriebseinheit umfassenden Heizsystem (z.B. Zentralheizung; Wärmepumpe oder Solarheizung, wenn diese zumindest für 30 % der Gesamtheizlast ausgelegt sind), verwendet werden.
- Von Feuerstätten, welche nur im geringen Umfang über das Jahr verteilt und nicht als Hauptheizung verwendet werden (z.B. offener Kamin, Feuerstätten in nicht gewerblich genutzten Werkstätten, Einzelöfen, Mehrraumöfen und Zentralheizungskessel in Wochenendhäusern).

Perioden für Verbindungsstücke

Folgende Verbindungsstücke sind **mindestens einmal jährlich** vom Rauchfangkehrer zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen:

- Abgas- oder Rauchgaspoterien
- Abgas- oder Rauchgaskanäle
- Sonstige fest verlegte Verbindungsstücke von Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe, ausgenommen Feuerstätten mit Brennwerttechnik

Perioden für Feuerstätten

Feuerstätten einschließlich Heißwasser- und Dampfkessel sind bei Bedarf zu reinigen.

Perioden für Luft- und Dunstfänge

Luft- und Dunstfänge sowie Luft- und Dunstleitungen sind einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen. Eine Reinigung bzw. Überprüfung ist erforderlich, wenn sich diese Fänge in Bauwerken befinden, die mehr als drei Geschosse (Haupt- und Nebengeschosse) aufweisen und kein Ein- oder Zweifamilienhäuser bzw. Reihenhäuser sind.

Strafbestimmungen

(auszugsweise)

Gemäß NÖ Feuerwehrgesetz (auch in Kurzform NÖ-FG genannt), § 67 (1) und (2), begeht jemand eine Verwaltungsübertretung, der z.B. folgenden Bestimmungen zuwiderhandelt:

§ 13 (3):

Die Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Baulichkeiten, in denen Kehrgegenstände gelegen sind, haben die vorgeschriebenen (= laut Kehrperiodenverordnung) Reinigungen und Überprüfungen zu den Kehrterminen durch den Rauchfangkehrer vornehmen zu lassen.

§ 14 (4):

Der Rauchfangkehrer muss die Kehrtermine mindestens zwei Wochen vorher bekanntgeben.

§ 18 (2):

Hat der Rauchfangkehrer im Zuge der Reinigungsarbeiten Mängel wahrgenommen, sind sie zur Behebung dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten und der Gemeinde bekanntzugeben. Die Gemeinde hat die Behebung des Mangels oder Missstandes dem Eigentümer, Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Baulichkeit durch Bescheid aufzutragen.

Diese Übertretungen werden mit Geldstrafen bis 3.650 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft, sofern diese Tat nicht gerichtlich zu ahnden ist.

Sollten Sie an dem von Ihrem Rauchfangkehrer angesagten Kehrtermin umsonst auf die Reinigung und/oder Überprüfung warten müssen, besteht die Möglichkeit, den dadurch entstandenen Schaden auf dem Zivilrechtsweg einzufordern. In diesem Fall muss Klage bei Gericht eingebracht werden.

Wichtig

Das Benützen von nicht angemeldeten Fängen ist verboten und strafbar.

Nochmals das Wichtigste

Kehrperioden

Regelmäßige Intervalle in welchen Fänge zu reinigen und/oder zu überprüfen sind, unterliegen einer gesetzlichen Regelung. Sowohl die Rauchfangkehrer als auch die Konsumenten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebenen Überprüfungen/Reinigungen auch eingehalten werden.

Kehrterminbekanntgabe

Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, die Kehrtermine spätestens zwei Wochen vorher dem Eigentümer der Baulichkeit, und über Verlangen auch dem Mieter oder Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß bekanntzugeben. Wenn der Kehrtermin ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde und gleichzeitig der Kehrperiodenverordnung entspricht, muss dem Rauchfangkehrer am angesagten Kehrtermin der ungehinderte Zugang zu den Kehrstellen ermöglicht werden. Sollten Sie den ordnungsgemäß bekannt gegebenen Kehrtermin nicht einhalten oder die Kehrung nicht vornehmen lassen, entspricht dieses Verhalten einer „Kehrverweigerung“. In diesem Fall müssen Sie mit entsprechenden Mehrkosten rechnen! Im Anschluss daran ist unverzüglich gemeinsam mit dem Rauchfangkehrer eine Nachholkehrung oder Überprüfung (Ersatztermin) zu vereinbaren!

Kehrbuch/Hausliste

In diesem Zusammenhang steht auch die gesetzliche Verpflichtung, dass der Rauchfangkehrer ein Kehrbuch oder eine Hausliste führen muss, worin die erfolgten Arbeiten von den Konsumenten bestätigt werden müssen. Die Anzahl der Unterschriften bzw. der tatsächlich geleisteten Arbeiten bestimmt die Höhe der zu zahlenden Kehrgebühr maßgeblich. Ferner sollten Sie sich den Tag, an dem die Überprüfung und/oder Reinigung erfolgte genau notieren. Der Rauchfangkehrer hat im wesentlichen die Aufgabe zu erfüllen, Brand- oder sonstige damit in Zusammenhang stehende Gefahren schon vorzeitig abzuwenden. Daher ist eindeutig bestimmt, dass Fänge ihrer Verwendung nach regelmäßigen Intervallen zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen sind.

Kehrgebührenberechnungsblatt

Bei Änderungen an kehrpflichtigen Gegenständen ist ein neues Kehrgebührenberechnungsblatt sowie ein Kehrstellenneuaufnahmeblatt vom Rauchfangkehrer zu erstellen. Überdies ist bei Rechnungslegung durch den Rauchfangkehrer die einmalige Erstellung eines Kehrgebührenberechnungsblattes pro Jahr in der Jahresgrundgebühr abgegolten. Jede zusätzliche detaillierte Rechnungslegung würde zusätzliche Kosten von Euro 2,11 exkl. MwSt. verursachen

Verjährung der Gebühren

Die Verjährungszeit für Kehrgebührenforderungen beträgt gemäß § 1486 ABGB drei Jahre.

Weitere Auskunft

Bei Unklarheiten in Bezug auf Rauchfangkehrerangelegenheiten ist Ihnen die Konsumentenberatung der **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich** selbstverständlich gerne behilflich (Tel.: 05 7171 DW 1301 od. 1318).

Weitere Auskünfte erteilt auch die **Landesinnung der NÖ Rauchfangkehrer**, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten, Tel.: 02742 851 19121, www.rauchfangkehrer.org

Unser Rat

Suchen Sie sich die für Ihre(n) Brennstoff(e) und Feuerstätte(n) maßgebende Überprüfungsintervall(e) (siehe Kapitel Kehrperioden für Fänge) heraus und lassen Sie den Rauchfangkehrer die gesetzlich bestimmten Arbeiten auch verrichten. Nicht zuletzt deshalb, da die Kehrgebühren unter der Voraussetzung erstellt wurden, dass alle zwingend vorgeschriebenen Arbeiten auch tatsächlich durchgeführt werden. Unterschriften, die ohne entsprechender Arbeitsleistung gegeben werden, stellen somit ein „finanzielles Geschenk“ an den Rauchfangkehrer dar.

Bestätigung der tatsächlich erbrachten Leistung

Wenn in Ihrem Haus mehrere Fänge vorhanden sind, sollten Sie zusätzlich zur Unterschrift gleichzeitig festhalten, welche Fänge tatsächlich gekehrt und/oder überprüft wurden (z.B.: Vorhanden sind ein Abgasfang einer Gaszentralheizung und ein Rauchfang für einen Kachelofen. Überprüft und/oder gereinigt wurde nur der Abgasfang - daher sollte ins Kkehrbuch eingeschrieben werden: Ein Abgasfang gekehrt bzw. überprüft, Unterschrift).

Sollte der Rauchfangkehrbetrieb trotz Verlangen seiner Verpflichtung zur detaillierten Rechnungslegung nicht nachkommen, so schreiben Sie auf den zugesandten Erlagschein vor der Einzahlung: „Vorbehaltlich der detaillierten Rechnung, a conto!“

Wechsel des Rauchfangkehrers

Interessante
Informationen
finden Sie auch auf
www.rauchfangkehrer.org

Auf Grund der Bestimmung des § 124 der Gewerbeordnung* ist es möglich, ohne Angabe von Gründen den Rauchfangkehrerbetrieb - beschränkt innerhalb des Kehrgebietes (größtenteils übereinstimmend mit Verwaltungsbezirk) - zu wechseln. Diese Möglichkeit besteht seit dem 1. Februar 2001 und bedeutet, dass seit diesem Zeitpunkt eine freie Auswahl eines Rauchfangkehrerbetriebes je Kehrgebiet gegeben ist.

Die Namen und Adressen der für Ihren Kehrbezirk zuständigen Rauchfangkehrerbetriebe erfahren Sie über Anfrage bei den Gemeinden, der NÖ Arbeiterkammer bzw. können diese auf der Homepage der NÖ Rauchfangkehrer unter <http://www.rauchfangkehrer.org> nachgelesen werden.

Wird ein Rauchfangkehrerwechsel gewünscht, so muss gleichzeitig ein schriftlicher Auftrag an den neu zu beauftragenden Rauchfangkehrermeister, sowie eine schriftliche Kündigung an den bisher zuständigen Rauchfangkehrermeister erfolgen. Der bisher zuständige Rauchfangkehrermeister hat unverzüglich einen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes (ggf. Mängelmeldungen, letztes Feuerbeschauprotokoll, Befunde, usw.) an den zukünftig beauftragten Rauchfangkehrermeister, an die Gemeinde und an den Eigentümer des Kehrobjektes zu übermitteln.

Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf jedoch **nicht** während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) und **nicht** später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin vorgenommen werden.

Auf Grund eines Durchführungserlasses vom Amt der NÖ Landesregierung dürfen für diese Leistungen (Ausfertigung des Zustandsberichtes) keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt werden!

Grundsätzlich besteht ein sogenannter „Kontrahierungszwang“ für den Rauchfangkehrer, d.h. er darf Sie in keinem Fall abweisen und muss unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Höchstarifverordnung für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich die verpflichtend vorgeschriebenen Überprüfungs- bzw. Reinigungsleistungen erbringen!

Wichtig

Der Rauchfangkehrerwechsel ist erst dann gültig, wenn der neu beauftragte Rauchfangkehrer dem vorherigen Rauchfangkehrer die Übernahme bestätigt. Bitte versichern Sie sich, dass dies auch durchgeführt wird. Diese Maßnahme ist deshalb notwendig, da des öfteren der Rauchfangkehrer gekündigt wurde und von den Konsumenten keine Beauftragung an einen neuen Rauchfangkehrer erteilt wurde.

Der zukünftig beauftragte Rauchfangkehrer darf für einen allfällig weiteren Anfahrtsweg keine zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen. Zusätzliche Weggebühren und dergleichen dürfen nicht verrechnet werden!

Kostenvoranschläge sind grundsätzlich nicht kostenfrei! Laut KSSchG § 5 Abs. 1 ist für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinne des § 1170 a ABGB durch den Unternehmer ein Entgelt durch den Verbraucher nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist (Endverbrauchergeschäft).

So könnte ein Musterbrief betreffend des Wechsels des Rauchfangkehrers aussehen:

Herr
Max Eigentümer
Straße
PLZ / Ort

Einschreiben

Herrn Horst Subermann
Rauchfangkehrermeister
Straße
PLZ / Ort

Ort, Datum

Wechsel des Rauchfangkehrers

Werter Herr Rauchfangkehrermeister,

als Eigentümer des Kehrobjektes Strasse/Hausnummer, Plz., Ort, teile ich Ihnen mit, dass ich gemäß § 124 GewO *per (Datum) einen Rauchfangkehrerwechsel vornehme.

Herr Rauchfangkehrermeister Name, Strasse/Hausnummer, Plz., Ort, wird ab (Datum) die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeiten erbringen.

Ich ersuche um entsprechende Kenntnisnahme und unverzügliche Übermittlung der vorgeschriebenen Berichte an Herrn Rauchfangkehrermeister Name, Strasse/Hausnummer, Plz., Ort, an die zuständige Gemeinde und an mich.

Mit freundlichen Grüßen
(Max Eigentümer)

Beilage: Auftrag an neuen Rauchfangkehrermeister
Durchschlag ergeht an die Gemeinde Name/Adresse

* Fassung vom 1.8.2002

Informationen über die periodische Überprüfung von Feuerstätten

Entsprechend den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 1996 sowie der NÖ Bautechnikverordnung

Begriffe

Feuerstätten

Einrichtungen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe verbrannt werden können, wobei Verbrennungsgase in solcher Menge entstehen, dass sie abgeleitet werden müssen.

Nennwärmeleistung

Auch Nennheizleistung. Die höchste je Zeiteinheit an den Wärmeträger nutzbar abgegebene Wärmemenge. Sie wird vom Hersteller auf dem Geräteschild in kW (Kilowatt) angegeben, bezogen auf den jeweiligen Brennstoff.

Überprüfung von Feuerstätten gemäß § 34 NÖ Bauordnung

- Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen mit mehr als **11 kW** und sonstige Feuerstätten ab **20 kW** Nennwärmeleistung sind periodisch
 - > auf ihre einwandfreie Funktion und
 - > auf die von ihnen ausgehenden Emissionen überprüfen zu lassen.
- Feuerstätten von Zentralheizungsanlagen von mehr als **11 kW bis 50 kW** müssen **1 x in 2 Jahren** überprüft werden.
- Sonstige Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung ab **20 kW bis 50 kW** müssen ebenfalls **1 x in 2 Jahren** überprüft werden.
- Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von **mehr als 50 kW** sind **jährlich** zu überprüfen. Die erste Überprüfung der Feuerstätte ist im Rahmen der erstmaligen Inbetriebnahme durchzuführen.

Wer darf überprüfen?

Als befugte Fachleute gelten:

- Staatlich autorisierte Anstalten oder in einem EU oder EWR-Mitgliedstaat akkreditierte Stelle einschlägiger Fachgebiete,
- Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete,
- Amtssachverständige einschlägiger Fachrichtungen.
- Unabhängig von oben genannten Fachleuten können Gewerbetreibende durch die Landesregierung zu Prüfern von Feuerstätten für feste Brennstoffe bis 300 kW und für Feuerstätten für flüssige und gasförmige Brennstoffe bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von nicht mehr als 2 MW bestellt werden.

Es können dies somit sein:

- Rauchfangkehrer
- Installateure
- Heizkesselerzeuger (Servicedienste)
- Brennererzeuger (Servicedienste)

Welcher Gewerbetreibende im Detail ein „befugter Prüfer“ ist und eine Zulassung (Registernummer) besitzt, können Sie beim Amt der NÖ Landesregierung erfahren.

Überprüfungsbefund

Über jede Überprüfung ist ein Befund zu erstellen. Dieser Befund ist für die Einsichtnahme durch die von der Baubehörde beauftragten Organe aufzubewahren oder auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Was kostet diese Überprüfung?

Die Gebühr für die Überprüfung unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Feuerbeschau

Die zuständigen RauchfangkehrermeisterInnen sind auf Grund des NÖ Feuerwehrgesetzes § 19 und § 20 ab 1. Jänner 2011 verpflichtet die feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen (alle 10 Jahre) durchzuführen. Zuständig ist jener Meister, der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 13 NÖ FG (Kehrverpflichtung) beauftragt wurde. Das bedeutet, dass ein gesonderter Auftrag der Gemeinde als Träger der örtlichen Feuerpolizei zur Durchführung nicht erforderlich ist. Der Rauchfangkehrermeister hat selbsttätig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die feuerpolizeiliche Beschau zu planen, zu organisieren und durchzuführen.

Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bauwerke einschließlich Nebengebäude. Bauwerke sind gemäß § 4 Z. 3 der NÖ Bauordnung 1996 alle Objekte, deren fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und die mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob Mängel vorliegen, welche die Brandsicherheit gefährden können.

Für die Durchführung der Feuerpolizeilichen Beschau gem. § 20 Abs. 1 NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl. 4400, beträgt die Vergütung

a) für Ein- oder Zweifamilienhäuser (§ 1 Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7) und für Kleinwohnhäuser (§ 1 Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7), inkl. amtliches KM-Geld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung und sonstigen mit der Durchführung verbundenen Kosten und Aufwendungen

€ 40,97

sowie für jedes Nebengebäude (§ 4 Z. 7 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200), ausgenommen Kleingaragen, und jede Nachbeschau zusätzlich

€ 23,70

b) für Gebäude die dem Wohnzweck dienen (§ 4 Z. 3 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200), und nicht unter lit. a und lit. c. fallen, inkl. amtliches Kilometergeld für An- und Abfahrt, Verwaltungsaufwand, Evidenzhaltung und sonstigen mit der Durchführung verbundenen Kosten und Aufwendungen

€ 40,97

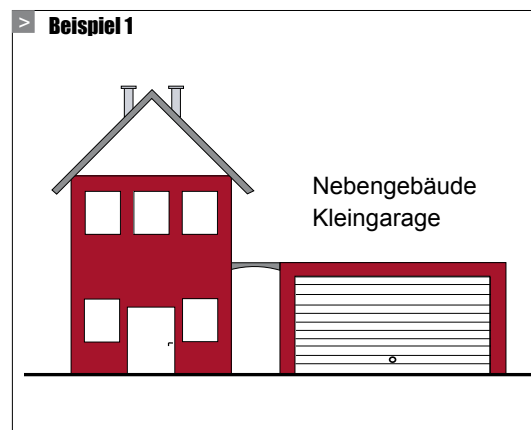
sowie für jede Wohneinheit, jedes Nebengebäude (§ 4 Z. 7 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 2200) und jede Nachbeschau zusätzlich

€ 23,70

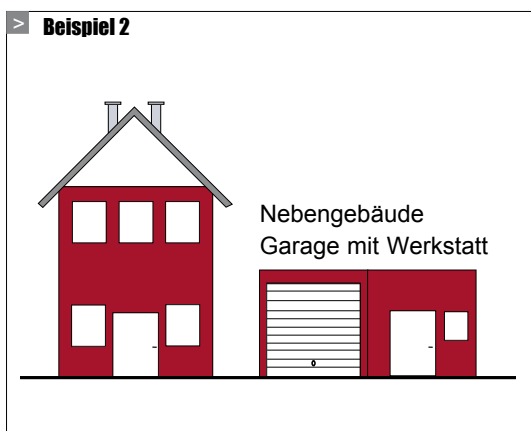
Berechnung Feuerbeschau lt. Tarif vom 1.1.2013

Angaben: Einfamilienhaus mit Nebengebäude als Kleingarage

	Euro
Feuerbeschau Einfamilienwohnhaus	40,97
Feuerbeschau Nebengebäude (Kleingarage)	0,00
Summe	40,97
zuzüglich 20 % MWSt	8,19
Gebühr Feuerbeschau	49,16



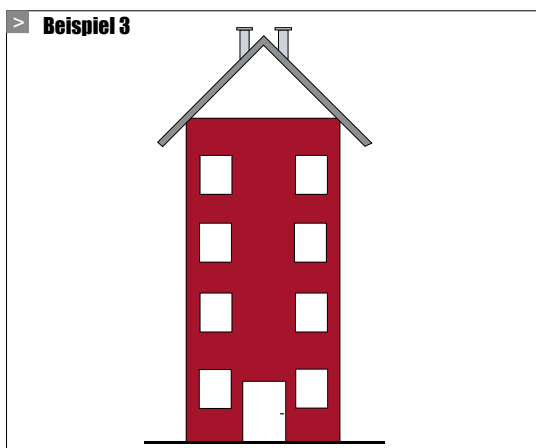
Feuerbeschau



Berechnung Feuerbeschau lt. Tarif vom 1.1.2013

Angaben: Zweifamilienhaus mit Nebengebäude als Garage mit Werkstatt

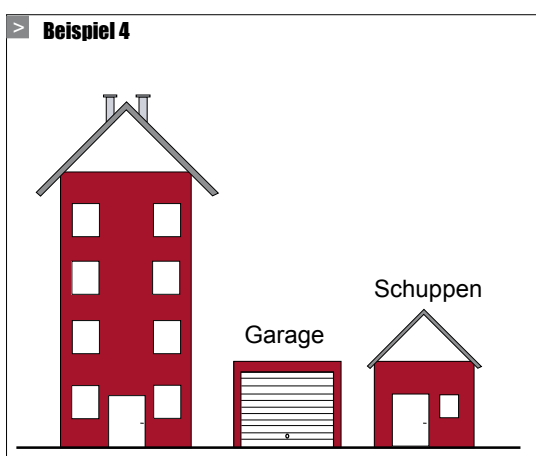
	Euro
Feuerbeschau Zweifamilienhaus	40,97
Feuerbeschau Nebengebäude (Garage mit Werkstatt)	23,70
Summe	64,67
zuzüglich 20 % MWSt	12,93
Gebühr Feuerbeschau	77,60



Berechnung Feuerbeschau lt. Tarif vom 1.1.2013

Angaben: Wohnhaus mit 8 Wohnungen und Nachbeschau bei zwei Wohnungen

	Euro
Feuerbeschau Wohnhaus Allgemeiner Teil	40,97
Feuerbeschau Wohnungen 8 x 23,70	189,60
Nachbeschau zwei Wohnungen 2 x 23,70	47,40
Summe	277,97
zuzüglich 20 % MWSt	55,59
Gebühr Feuerbeschau	333,56



Berechnung Feuerbeschau lt. Tarif vom 1.1.2013

Angaben: Wohnhaus mit 14 Wohnungen und 2 Nebengebäuden als Garage und Schuppen für Abstellräume

	Euro
Feuerbeschau Wohnhaus Allgemeiner Teil	40,97
Feuerbeschau Wohnungen 14 x 23,70	331,80
Feuerbeschau Nebengebäude Garage	23,70
Feuerbeschau Nebengebäude Schuppen	23,70
Summe	420,17
zuzüglich 20 % MWSt	84,03
Gebühr Feuerbeschau	504,20

Wichtig

Eine direkte Verrechnung der feuerpolizeilichen Beschau durch den Rauchfangkehrermeister je Wohneinheit bzw. je Nebengebäude oder Nachbeschau für Gebäude im Sinne des § 3 Abs. 4 b der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer in Niederösterreich an Mieter, Wohnungseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte bei Gebäuden die zum Wohnzweck dienen ist im Sinn der Höchsttarifverordnung für RFK in NÖ nicht vorgesehen und daher auszuschließen.

Die Gesamtforderung der feuerpolizeilichen Beschau wird aufgeschlüsselt (Gebäude, Wohneinheiten, Nebengebäude, Nachbesuchen ...) und in einer Gesamtrechnung ausschließlich der Verwaltung bzw. dem Zustellungsbevollmächtigten übermittelt.

Die Gliederung der Landesinnung der Rauchfangkehrer für NÖ

Tel. 02742 / 851 19121

e-mail rauchfangkehrer@wknoe.at Internet www.rauchfangkehrer.org

Innungsgeschäftsführer

Mag. Hannes Atzinger

02742 / 851 19121

Sekretariat

Regina Frithum

02742 / 851 19121

Landesinnungsmeister

Peter Engelbrechtsmüller

02742 / 851 19121

e-mail: innungsmeister@rauchfangkehrer.org

Lehrlingswart, Aus- und Weiterbildung

Stefan Bichler

Landesinnungsmeister Stv.

02231 / 63714

e-mail: rfk.bichler@gmx.at

Landesinnungstechniker

Horst-Peter Pölzgutter

Landesinnungsmeister Stv.

02622 / 257373

e-mail: poelzgutter@aon.at

Ombudsmann

Ernst Pachmann

Ombudsmann für RFK-Angelegenheiten

(jeden 1. Mittwoch im Monat von 09.00-12.00 Uhr
ausgenommen Juli und August)

0676 / 845895640

e-mail: ombudsmann@rauchfangkehrer.org

Die Gliederung der Konsumentenberatung der NÖ Arbeiterkammer

Servicehotline

05 7171 + DW

Tel. 05 7171-1616 Fax 01 58883-1324

e-mail konsumentenberatung@aknoe.at

Internet <http://noe.arbeiterkammer.at>

Leitung der Konsumentenberatung

Herwig Rezek

DW 1328

Mag. Thomas Gschaar

DW 1326

Martina Horvath

DW 1321

Martina Bruckner

DW 1329

AK-Verbraucher- und Informationsservice

„Pro Konsument“

Mag. (FH) Manfred Neubauer (Leitung)

DW 1335

Bettina Hochschorner

DW 1320

Renate Schiller

DW 1314

Christa Hörmann

DW 1315

Hannelore Voit

DW 1317

Mag. Sandra Schwarz-Nowak

DW 5536

Mag. Martina Pachali

DW 1331

Referat Finanz- Dienstleistungen

Ernst Hafrank (Leitung)

DW 1310

Dipl.Päd. Günther Glogowatz

DW 1312

Mag. Alexander Wurditsch

DW 1302

Mag. Thomas Grünberger

DW 5535

Mag. Josef Hauer

DW 1332

Mag. Martin Pohnitzer

DW 1309

Marian Seica

DW 1313

Referat Technik

Ing. Helmut Schafrath (Leitung)

DW 1301

Ing. Werner Krisch

DW 1318

Mag. Martina Eckenhofer

DW 1325

Martin Hofecker

DW 1311

Michael Dunkl, MLS

DW 1303

Johann Mezgolits

DW 1304

Ing. Horst Krumholz

DW 1305

Ing. Friedrich König

DW 1319

Bezirksstellen AK NÖ und WK NÖ

Bezirksstellen Arbeiterkammer NÖ

3300 Amstetten, Wiener Straße 55, Tel.: 05 7171 5150
2500 Baden, Elisabethstraße 38, Tel.: 05 7171 5250
2230 Gänserndorf, Wiener Straße 7 a, Tel.: 05 7171 5350
3953 Gmünd, Weitraer Straße 19, Tel.: 05 7171 5450
2410 Hainburg, Oppitzgasse 1, Tel.: 05 7171 5650
2020 Hollabrunn, Brunnthalgasse 30, Tel.: 05 7171 5750
3580 Horn, Spitalgasse 25, Tel.: 05 7171 5850
2100 Korneuburg, Gärtnergasse 1, Tel.: 05 7171 5950
3500 Krems, Wiener Straße 24, Tel.: 05 7171 6050
3180 Lilienfeld, Pyrkerstraße 3, Tel.: 05 7171 6150
3390 Melk, Hummelstraße 1, Tel.: 05 7171 6250
2130 Mistelbach, Josef-Dunkl-Straße 2, Tel.: 05 7171 6350
2340 Mödling, Franz-Skribany-Gasse 6, Tel.: 05 7171 6450
2620 Neunkirchen, Würflacher Straße 1, Tel.: 05 7171 6750
3100 St.Pölten, Gewerkschaftsplatz 2, Tel.: 05 7171 7150
3270 Scheibbs, Bürgerhofstraße 5, Tel.: 05 7171 6850
2320 Schwechat, Sendnergasse 7, Tel.: 05 7171 6950
3430 Tulln, Rudolf-Buchinger-Str. 27-29, Tel.: 05 7171 7250
3830 Waidhofen/Thaya, Thayastraße 5, Tel.: 05 7171 7350
2700 Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b, Tel.: 05 7171 7450
3910 Zwettl, Gerungser Straße 31, Tel.: 05 7171 7550
Servicestelle Shopping City Süd, 2334 Vösendorf, Tel.: 05 7171 7050
Servicebüro Flughafen-Wien, Abflugebene, Arcade-Shopping,
Objekt 105/Bauwerk 126, 1300 Wien, Tel: 01/7007-35923

Bezirksstellen Wirtschaftskammer NÖ

3300 Amstetten, Beethovenstraße 2, Tel.: 07472 62727
2500 Baden, Bahngasse 8, Tel.:02252 48312
2460 Bruck an der Leitha, Wiener Gasse 3, Tel.:02162 62141
2230 Gänserndorf, Eichamtstraße 15, Tel.: 02282 2368
3950 Gmünd, Weitraer Straße 42, Tel.: 02852 52279
2020 Hollabrunn, Amtsgasse 9, Tel.: 02952 2366
3580 Horn, Kirchenplatz 1, Tel.: 02982 2277
3400 Klosterneuburg, Rathausplatz 5, Tel.: 02243 32768
3500 Krems, Gewerbehausgasse 6, Tel.: 02732 83201
3180 Lilienfeld, Babenbergerstraße 13, Tel.:02762 52319
3390 Melk, Abt Karlstraße 19-21, Tel.: 02752 52364
2130 Mistelbach, Pater-Helde-Straße 19, Tel.: 02572 2744
2340 Mödling, Guntramsdorfer Straße 101, Tel.: 02236 22196
2620 Neunkirchen, Triester Straße 63, Tel.: 02635 65163
3002 Purkersdorf, Hauptplatz 11, Tel.: 02231 63314
3270 Scheibbs, Rathausplatz 8, Tel.: 07482 42368
2320 Schwechat, Schmidgasse 6, Tel.: 01 707 64 33
3100 St. Pölten, Mariazellerstraße 97, Tel.: 02742 310320
2000 Stockerau, Neubau 1-3, 02266 62220
3430 Tulln, Hauptplatz 15, Tel.: 02272 62340
3830 Waidhofen/Thaya, Bahnhofstraße 22, Tel.: 02842 52150
2700 Wiener Neustadt, Hauptplatz 15, Tel.: 02622 22108
3910 Zwettl, Gartenstraße 32, Tel.: 02822 54141

Notiz



Servicehotline:

05 7171

Öffnungszeiten der Bezirksstellen:
Mo. bis Do. 8 bis 16, Fr. 8 bis 12 Uhr

Zentrale

1060 Wien, Windmühlgasse 28, **DW 1110**
Internet: <http://noe.arbeiterkammer.at>
E-Mail: mailbox@aknoe.at



Servicehotline:

02742 851

Öffnungszeiten:
Mo. bis Do. 8 bis 16, Fr. 8 bis 12 Uhr

Zentrale

3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
Internet: www.rauchfanger.org
E-Mail: rauchfanger@wknoe.at